

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen**



Der Senat von Berlin  
JustVA - 4400/23  
Tel.: 9013 (913) 3439

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

**Vorblatt**  
Vorlage zur – Beschlussfassung –  
über das Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

#### A. Problem:

Hinsichtlich der Berliner Justizvollzugsgesetze haben sich in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs am 1. Oktober 2016 (GVBl. S. 152) verschiedene Änderungsbedarfe ergeben. Diese beruhen auf verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, der Notwendigkeit der Anpassung an EU-Recht sowie der Stärkung der Resozialisierungsfunktion des Straf- und Jugendstrafvollzugs.

I. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit es dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt. Die Berliner Justizvollzugsgesetze knüpfen verschiedentlich an die Zugehörigkeit zum weiblichen oder männlichen Geschlecht an. Da eine solche Anknüpfung in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr uneingeschränkt möglich sein wird, sind die Gesetze entsprechend anzupassen.

II. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16), dass Justizvollzugsanstalten (nachfolgend Anstalten) ihren Gefangenen das Telefonieren nach außen zu marktgerechten Preisen ermöglichen müssen, da überhöhte Gebühren den Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung missachteten. Es muss daher gesetzlich sichergestellt werden, dass den Gefangenen marktgerechte Preise in Rechnung gestellt oder kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung angeboten werden.

III. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) erstmals höchstrichterlich fest, dass die längerfristige Fixie-

nung eines Patienten, der aufgrund einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, einen Eingriff in dessen Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz (GG) darstellt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auf Fixierungen übertragbar, die im Rahmen des Berliner Strafvollzugsgesetzes, des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, auch wenn sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar auf solche Fixierungen bezieht. Ein Richtervorbehalt fehlt bisher in den Berliner Justizvollzugsgesetzen.

IV. Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016 S.1), die bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen war, sieht die grundsätzlich getrennte Unterbringung von „Kindern“ (unter 18-Jährigen gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie) und Erwachsenen vor. Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz muss an die Richtlinie angepasst werden. Es unterscheidet zwar bisher zwischen jungen Untersuchungsgefangenen, die unter 21 Jahren zur Tatzeit und unter 24 Jahren bei Antritt der Untersuchungshaft waren und den übrigen Untersuchungsgefangenen. Es fehlt jedoch eine Differenzierung zwischen minderjährigen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen.

V. Der Berliner Justizvollzug steht für Resozialisierungsfreundlichkeit.

Dazu soll im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung gesetzlich konkretisiert werden, dass die Gefangenen und Jugendstrafgefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinarbeiten. Auch Untersuchungsgefangenen ist angesichts der ungewissen Entlassungsperspektive bereits zu Beginn der Haft ein umfassendes Hilfsangebot zu machen, um das berufliche und soziale Umfeld außerhalb der Anstalt möglichst zu erhalten.

VI. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug soll möglichst verhindert werden. Dazu bedarf es einer den besonderen Verhältnissen bei der Ersatzfreiheitsstrafe angepassten gesetzlichen Regelung.

#### B. Lösung:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung legt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vor, der den vom Bundesverfassungsgericht in den verschiedenen Entscheidungen aufgestellten Anforderungen entspricht und die europarechtlich gebotenen Anpassungen vornimmt. Zur Stärkung der Resozialisierungsfunktion des Berliner Justizvollzugs werden vorhandene gesetzliche Regelungen konkretisiert, um die Strukturen zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu verbessern und die verschiedenen Instrumente und Träger der Bevölkerungshilfe weiter zu unterstützen und zu fordern.

#### C. Alternativen:

Keine

**D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:**

Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen wurden beachtet. Der Diversität möglicher Geschlechterzuordnungen wurde Rechnung getragen. Vorhandene geschlechterspezifische Regelungen wurden für weitere Geschlechter geöffnet.

**E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Kosten:**

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Der Vollzugsaufwand verursacht keine, allenfalls geringfügige Mehrkosten, die aus den im Einzelplan 06 vorhandenen Mitteln finanziert werden.

**G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat insbesondere vergleichbare Regelungen zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen mit Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 43) geschaffen.

**H. Zuständigkeit:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin  
JustVA – 4400/23  
Tel.: 9013 (913) 3439

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**V o r l a g e**  
- zur Beschlussfassung -  
über das Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Trennungsgrundsätze“

b) Der Angabe zu § 100 werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

2. Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu verstehen.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugsdauer“ die Wörter „gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entlassungszeitpunkt“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Trennungsgrundsätze“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Gefangene

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind die Gefangenen zur Vorbereitung der Eingliederung in den offenen Vollzug zu verlegen, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, in der Regel im offenen Vollzug untergebracht.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „bis 4“ eingefügt.

7. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

8. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ ein Komma und die Wörter „spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,“ eingefügt.

9. In § 47 Absatz 1 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
10. In § 58 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.
11. In § 86 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
12. § 87 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
 

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn ihre oder seine Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

„(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Gefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“
  - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
13. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.
  - Folgende Sätze werden angefügt:
 

„Sind die Gefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“
14. § 100 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.
  - Dem § 100 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.“

15. In § 111 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Trennungsgrundsätze“
- b) Der Angabe zu § 103 werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

2. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Restes der Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 88 des Jugendgerichtsgesetzes; § 114 des Jugendgerichtsgesetzes, § 57 des Strafgesetzbuches) zu verstehen.“

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entlassungszeitpunkt“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Restes der Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 13  
Trennungsgrundsätze“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jugendstrafgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Jugendstrafgefangene

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

5. Dem § 35 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

6. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ ein Komma und die Wörter „spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,“ eingefügt.

7. In § 49 Absatz 1 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

8. In § 60 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

9. In § 88 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.

10. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

„(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Jugendstrafgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeföhrten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

11. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind die Jugendstrafgefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

12. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

- b) Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt.

„(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.“

13. In § 114 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes**

Das Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 98 die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts sind zu trennen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untergebrachte

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

3. Dem § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

4. In § 48 Absatz 1 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

5. In § 56 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Überprüfung“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

6. In § 58 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

7. In § 83 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.

8. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Einrichtung eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

„(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untergebrachten unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

9. § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind die Untergebrachten fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

10. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

b) Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.“

11. In § 109 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Untersuchungsgefangene erhalten in der Anstalt Angebote zur Vorbereitung ihrer etwaigen Entlassung. Sie werden über diese Angebote informiert und bei der Kontakt- aufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt. Die Angebote werden von der Anstalt koordiniert und umfassen insbesondere die

1. Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige,
2. Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während des Vollzugs,
3. Hilfe bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes,
4. Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Krankenversiche- rung,
5. Hilfe bei Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,
6. Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt,
7. vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunter- halts und
8. Schuldnerberatung.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur gemeinsam untergebracht werden, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das 24. Le- bensjahr vollendet haben und auf die gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 ausnahmsweise die ergänzenden Bestimmungen des Elften Abschnitts Anwendung finden, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt von- einander untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Unter- suchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ord- nung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untersuchungs- gefangene

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Perso- nenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

3. In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

4. Dem § 40 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

5. In § 49 Absatz 2 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.

## 6. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und § 49 Absatz 2 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untersuchungsgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8

## 7. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind Untersuchungsgefangene fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

## 8. In § 64 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

## 9. In § 85 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

### I. Anlässe und Zielsetzung

Hinsichtlich der Berliner Vollzugsgesetze haben sich in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs am 1. Oktober 2016 verschiedene Änderungsbedarfe ergeben. Diese beruhen auf verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, der Notwendigkeit der Anpassung an EU-Recht sowie der weitergehend gesetzlichen Betonung der Resozialisierungsfunktion des Vollzugs.

1. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz).

Die in den Berliner Justizvollzugsgesetzen in § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), § 13 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln), § 11 Absatz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) und § 10 Absatz 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln) geregelten Trennungsgrundsätze berücksichtigten ausschließlich die Personenstände „weiblich“ und „männlich“. Demnach werden weibliche und männliche Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte getrennt voneinander untergebracht. Für Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte mit Geschlechtseintrag divers oder ohne Angabe ist der Unterbringungsort bisher nicht geregelt. Auch Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte, deren Geschlechtsidentität von ihrem Personenstandseintrag abweicht, weil sie sich beispielweise in einem Transitionsprozess befinden, finden derzeit keine Berücksichtigung in den Berliner Vollzugsgesetzen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und die darin vollzogene Stärkung des Schutzes der Geschlechtsidentität hat auch Regelungsbedarfe hinsichtlich transgeschlechtlicher Menschen im Justizvollzug stärker ins Bewusstsein gerückt. Außerdem sieht das Diskriminierungsverbot (§ 3 Absatz 6 StVollzG Bln, § 3 Absatz 8 JStVollzG Bln, § 5 Absatz 2 UVollzG Bln und § 3 Absatz 6 SSVollzG Bln) vor, dass der Vollzug Anstrengungen unternimmt, Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung stellt dieses Änderungsgesetz nun klar, dass neben der ausschließlichen Zuweisung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht weitere Geschlechtszuordnungen existieren, und regelt Ausnahmen von den in den Vollzugsgesetzen geregelten Trennungsgrundsätzen und lässt bei transgeschlechtlichen Menschen und bei Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung zu. Die Möglichkeit von Entscheidungen im Einzelfall ist wegen der zu erwartenden geringen Anzahl der Fälle notwendig, da eine Schaffung von neuen Anstalten oder Teilanstalten nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwendig wäre, sondern vor allem auch zu einer ungewollten Isolation der betroffenen Gefangenen, Jugendstraf- oder Untersuchungsgefangenen sowie Untergebrachten führen würde.

2. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16), dass Anstalten ihren Gefangenen das Telefonieren nach außen zu marktgerechten Preisen ermöglichen müssen, da überhöhte Gebühren den Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung missachteten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es gegen das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot, wenn die wirtschaftlichen Interessen von Gefangenen missachtet werden, indem der geltend gemachte Anspruch auf Anpassung der Telefongebühren lediglich mit dem Hinweis auf die mit einem privaten Telekommunikationsanbieter langfristig eingegangene Vertragsbindung abgelehnt wird. Den Gefangenen müssen nach der genannten Entscheidung marktgerechte Preise in Rechnung gestellt oder kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung angeboten werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16) wird mit diesem Änderungsgesetz umgesetzt. Im Berliner Strafvollzugsge- setz, dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Berliner Untersuchungshaftvoll- zugsgesetz und dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wird nun geregelt, dass die Anstalten bzw. Einrichtungen sicherstellen müssen, dass der ausgewählte private Telefonanbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

3. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) erstmals höchstrichterlich fest, dass die längerfristige Fixierung eines Patienten, der aufgrund einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, einen Eingriff in dessen Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 GG darstellt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einer Fixierung (4-Punkt-, 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen und ggf. zusätzlich die Brust und die Stirn der betroffenen Person mit Gurten auf einer Unterlage festgebunden werden) von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine eigenständige Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 GG, die von der ursprünglichen richterlichen Unterbringungsordnung nicht gedeckt ist. Die Qualifizierung als eine eigenständige Freiheitsentziehung löst den Richtervorbehalt des Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG erneut aus. Aus Artikel 104 Absatz 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber, den Richtervorbehalt für nicht nur kurzfristige Fixierungen gesetzlich zu regeln. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel nur dann auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, Urt. v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 68).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auf entsprechende Fixierungen übertragbar, die im Rahmen des Berliner Strafvollzugsgesetzes, des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, auch wenn sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar auf solche Fixierungen bezieht. Auch im Vollzug erfolgt zwar eine grundsätzliche Anordnung der Freiheitsentziehung zur Unterbringung in einer Anstalt bzw. Einrichtung. Bei einer Fixierung ist jedoch von einer besonderen Eingriffsintensität für die Gefangenen, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangenen sowie Untergebrachten auszugehen, die auch im Rahmen der bereits bestehenden Freiheitsentziehung als eine weitere Freiheitsentziehung zu bewerten ist, die insbesondere den Richtervorbehalt nach Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG erneut auslöst.

Die Regelungen zur Fixierung in den Berliner Justizvollzugsgesetzen kommen den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellten Anforderungen nicht in ausreichendem Maße nach. Hieraus erwächst ein Anpassungsbedarf.

Die bestehenden Regelungen in den Berliner Justizvollzugsgesetzen werden den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwar insoweit gerecht, als eine Fixierung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Mit dem Erfordernis einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, dass „Gefangene sich selbst oder andere ernsthaft verletzen oder töten“ begründen die Normen bereits jetzt eine hohe Eingriffsschwelle. Die Formulierung in § 86 Absatz 7 StVollzG Bln, § 88 Absatz 7 JStVollzG Bln, § 49 Absatz 3 UVollzG Bln und § 83 Absatz 7 SVVollzG Bln, wonach die Fixierung zu entfernen ist, „sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht und durch mildere Mittel abgewendet werden kann“ verlangt zudem eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung und macht deutlich, dass eine Fixierung nur als „ultima ratio“ möglich ist. Auch die vom Bundesverfassungsgericht genannten Dokumentationsanforderungen sowie das Erfordernis eines ständigen und unmittelbaren Sichtkontaktes sind bereits gesetzlich geregelt. Einen Richtervorbehalt sehen die bisherigen Vollzugsgesetze allerdings nicht vor. Durch die hier vorgelegte Gesetzesänderung wird nunmehr geregelt, dass bei Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird und die absehbar länger als eine halbe Stunde andauern, ein Richtervorbehalt besteht. Die Neuregelung sieht des Weiteren vor, dass die Gefangenen, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachten nach Ende einer nicht richterlich angeordneten Fixierung auf die Möglichkeit hinzuweisen sind, deren Zulässigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Benennung eines zuständigen Gerichts und die entsprechende Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und mit §§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) sowie § 5 der Strafprozessordnung (StPO) und § 93 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ein umfassendes und bundesweit einheitliches Verfahrensrecht für Fixierungen in der Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaft sowie Sicherungsverwahrung geschaffen. Entsprechende Regelungen sind daher auf Landesebene weder nötig noch möglich. Insofern beschränkt sich die Neuregelung auf die Einführung eines entsprechenden Richtervorbehalts, der dieses Verfahren aktiviert.

4. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, die bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen war, sieht die grundsätzlich getrennte Unterbringung von „Kindern“ und Erwachsenen vor; es sei denn, dem Kindeswohl entspricht etwas anderes. Kinder sind gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie Jugendstrafgefange, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist bereits die getrennte Unterbringung von „jungen Untersuchungsgefangenen“ und den übrigen Untersuchungsgefangenen geregelt. Junge Untersuchungsgefangene sind gemäß § 64 Absatz 1 UVollzG Bln Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die bei Antritt der Haft das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Richtlinie (EU) 2016/800 erfordert nun darüber hinaus eine Trennung „inhaftierter Kinder“ von erwachsenen Untersuchungsgefangenen im Untersuchungshaftvollzug. Auch hinsichtlich der in Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 geregelten gemeinsamen Unterbringung von „inhaftierten Kindern“ und jungen Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr in der Untersuchungshaft vollendet haben, und jungen erwachsenen Untersuchungsgefangenen fehlt in der Gruppe der jungen Untersuchungsgefangenen die weitere Differenzierung zwischen Minderjährigen und Volljährigen, die die Richtlinie vornimmt. Mit diesem Änderungsgesetz werden die notwendigen Anpassungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgenommen.

Für die Umsetzung des Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist auch vor dem Hintergrund des § 89c Absatz 1 JGG und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG ausschließlich der Landesgesetzgeber zuständig. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG nimmt das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ausdrücklich vom gerichtlichen Verfahren als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus. Beim Bundesgesetzgeber verbleibt nur eine Regelungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, soweit der Zweck der Untersuchungshaft als Maßnahme des Strafprozessrechts (Abwehr der Gefahren, die sich aus den Haftgründen der §§ 112f. StPO ergeben und die Sicherung des Hauptverfahrens) betroffen ist. Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 betrifft jedoch das „Wie“ des Vollzugs. Es geht nicht um die von § 89c JGG geregelte Frage, in was für einer Art von Einrichtung die betroffene Person unterzubringen ist (Einrichtung des Erwachsenenstrafvollzugs oder des Jugendstrafvollzugs), sondern um die Frage nach der Trennung von bestimmten Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Anstalt und damit um die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs (vgl. die Gesetzesbegründung zur aktuellen Fassung des § 89c JGG; BT-Drs. 16/11644, S. 36). Die Prüfung, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht, ist eine originäre Aufgabe des Vollzugs und kann daher auch nur in den Vollzugsgesetzen der Länder geregelt werden.

5. Der Berliner Strafvollzug steht für einen resozialisierungsfreundlichen Vollzugsverlauf. Mit diesem Änderungsgesetz werden vorhandene gesetzliche Regelungen konkretisiert, um die Strukturen zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu verbessern und die verschiedenen Instrumente und Träger der Bewahrungshilfe weiter zu unterstützen und zu fordern.

Die im Berliner Justizvollzug definierten und festgelegten Standards der Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung von Eingliederung, Entlassung und Nachsorge werden mit diesem Gesetz konkretisiert. So wird ausdrücklich festgelegt, dass die Anstalt spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammenzuarbeiten hat. So soll erreicht werden, dass die Gefangenen und Jugendstrafgefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der möglichst weitgehende Ausschluss von bekannten Rückfallfaktoren anzustreben.

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 StVollzG Bln und § 12 Absatz 1 Nummer 2 JStVollzG Bln enthält der Vollzugs- und Eingliederungsplan u.a. die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG) festgelegt. Um dies auch gesetzlich deutlich zu machen, soll im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung deutlich gemacht werden, dass die Gefangenen und Jugendstrafgefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinarbeiten. Dazu sollen § 9 Absatz 1 StVollzG Bln und § 11 Absatz 1 JStVollzG Bln dahingehend konkretisiert werden, dass im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung stets die Möglichkeit der Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung gemäß §§ 57, 57a StGB oder der Jugendstrafgefangenen gemäß § 88 JGG zu berücksichtigen ist.

Die Untersuchungshaft reißt die Untersuchungsgefangenen in der Regel unvermittelt aus ihren Lebenszusammenhängen. Daraus können sich vielschichtige Probleme ergeben, wie zum Beispiel der Verlust des Arbeitsplatzes oder psychische Krisen. Da bei Untersuchungsgefangenen auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement, wie § 46 StVollzG Bln und § 48 JStVollzG Bln es statuieren, nicht umgesetzt werden kann, muss es vom ersten Tag der Haft an darum gehen, Desintegrationseffekten zu begegnen. Untersuchungsgefangenen ist daher bereits zu Beginn der Haft ein umfassendes Hilfsangebot zu machen. Die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten bieten den Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an umfassende Hilfestellung für die Zeit nach der Entlassung. Zu diesem Zweck wird § 7 Absatz 5 UVollzG Bln dahingehend konkretisiert, dass die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten über Beratungsangebote informieren und entsprechende Angebote auch koordinieren sowie vermitteln.

6. Eine positive Einflussnahme auf die Gefangenen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ist wegen der Kürze der Haftzeit kaum möglich. Bei zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen handelt es sich überwiegend um Straftaten aus der Bagatellkriminalität. Da Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug zudem organisatorisch belasten und Personal binden, sind sie - auch unter fiskalischen Gesichtspunkten - möglichst zu vermeiden. Hierzu dienen in erster Linie ernsthafte und wiederholte Versuche der Vollstreckungsbehörde, die Geldstrafe beizutreiben. Gelingt dies nicht, wird darauf hingewirkt, die Geldstrafe gemäß der auf Grundlage von Artikel 293 des Einführungsgesetzbuches zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBI. I S. 1612) geändert worden ist, erlassenen Berliner Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vom 14. April 2000 durch freie Arbeit zu tilgen.

Aufgabe der Justiz ist es dabei, die Verurteilten zu derartiger freier Arbeit zu motivieren. Kommt es gleichwohl zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, ist im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in Grundrechte vorrangig ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug vorzusehen. Zudem sind anknüpfend an den Gestaltungsgrundsatz von § 3 Absatz 8 StVollzG Bln bereits beim Aufnahmeverfahren gemäß § 7 Absatz 5 StVollzG Bln mit diesen Gefangenen die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder Tilgung der Geldstrafe, auch in Raten, zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken. Dies ist auch ein wesentlicher Aspekt, auf den der Vollzugs- und Eingliederungsplan bei Gefangenen, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, in Abweichung zu dem Vollzugs- und Eingliederungsplan für die übrigen Gefangenen gemäß § 10 Absatz 5 Nummer 3 StVollzG Bln abstellt. Die nunmehr vorgesehene gesetzliche Normierung des offenen Vollzugs als „Regelvollzugsform“ für diese Gefangenengruppe entwickelt die gesetzliche Intention der Haftvermeidung fort, insbesondere durch die Möglichkeit über den offenen Vollzug die Gefangenen an die Ableistung von freier Arbeit außerhalb des Vollzugs anzubinden.

Soweit die Ersatzfreiheitsstrafe aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, z. B. bei einer medizinisch diagnostizierten Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik, zunächst im geschlossenen Vollzug vollstreckt werden muss, ist die betreffende Anstalt gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die jeweiligen Gefangenen möglichst frühzeitig in den offenen Vollzug zu verlegen. Hierfür bedarf es einer den besonderen Verhältnissen bei der Ersatzfreiheitsstrafe angepassten gesetzlichen Regelung.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### **1. Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht im Hinblick auf die nachfolgend vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8 Diagnostikverfahren)**

Durch die Neuregelung wird eine gesetzliche Definition der „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ geschaffen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Gefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinzuarbeiten haben. Es ist stets die Möglichkeit der Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung durch gerichtliche Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB zu berücksichtigen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung)**

Durch die Neuregelung wird klarstellend auf die in § 8 Absatz 5 Satz 2 neu eingefügte Definition der „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ verwiesen. Hierdurch wird gesetzlich betont, dass sich die im Vollzugs- und Eingliederungsplan für die Gefangenen festgelegten Maßnahmen grundsätzlich an der voraussichtlichen, d.h. prognostischen Vollzugsdauer zu orientieren haben und etwaige Veränderungen an dieser Prognose eine entsprechend

Anpassung der Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung nach sich ziehen.

### **Zu Nummer 4 (§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)**

#### **Zu Nummer 4a)**

Anknüpfend an die Einfügung der Definition zur „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ in § 8 Absatz 5 wird mit der Ergänzung in § 10 Absatz 1 Nummer 2 sichergestellt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung enthält. Damit wird deutlich gemacht, dass die Gefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinzuarbeiten haben.

#### **Zu Nummer 4b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf § 8 Absatz 5 im Hinblick auf die dortige Einfügung eines weiteren Satzes.

### **Zu Nummer 5 (§ 11 Trennungsgrundsätze)**

Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen, muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) ermöglicht werden, ihre geschlechtliche Identität „positiv“ eintragen zu lassen. Die Änderungen in § 11 machen daher deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Der neue Absatz 2 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) und dem § 3 Absatz 6 Rechnung. Danach muss eine Regelung für die Unterbringung von Gefangenen geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Außerdem ist dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität dadurch Rechnung zu tragen, dass niemand gegen seinen Willen an der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister festgehalten werden kann.

Dazu regelt der Absatz 2 mögliche Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung der Geschlechter, wenn dies die Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen erfordert. Bei der Entscheidung sind auch die Belange der Erreichung des Vollzugsziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung mit einzubeziehen. Insbesondere bei transgeschlechtlichen Gefangenen gemäß Nummer 1 und bei Gefangenen, die sich gemäß Nummer 2 weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sind Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung möglich.

Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die genannten Fälle nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Gefangenen abweichende Entscheidungen zur Unterbringung geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden.

## **Zu Nummer 6 (§ 16 Geschlossener und offener Vollzug)**

Der eingefügte Absatz 3 erleichtert die Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung und ergänzt damit die Bestimmung des § 46 Absatz 4. Durch die Regelunterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung sollen die komplexen Prozesse der Entlassungsvorbereitung optimiert und die am Übergangsmanagement beteiligten Akteurinnen und Akteure noch engmaschiger miteinander verknüpft werden.

Der eingefügte Absatz 4 ermöglicht es zukünftig, Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, unabhängig von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen im offenen Vollzug unterzubringen. Bei Ersatzfreiheitsstrafen handelt es sich überwiegend um Straftaten aus der Bagatellkriminalität. Um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, können Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, zukünftig unter erleichterten Bedingungen im offenen Vollzug untergebracht werden.

Die Formulierung „in der Regel“ normiert in diesem Zusammenhang ein Behördenermessen in der Form eines sogenannten intendierten Ermessens. Danach steht die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug zwar weiterhin im Ermessen der Behörde. Die Richtung der Ermessensausübung ist aber durch das Gesetz vorgegeben. Gefangene, die nur eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, werden danach regelmäßig im offenen Vollzug untergebracht, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Zwingend ist eine solche Entscheidung jedoch nicht. Die gewählte Formulierung „werden in der Regel“ ermöglicht eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug über den atypischen Fall einer „Soll-Vorschrift“ hinaus, wenn im Einzelfall besondere Gründe für eine geschlossene Unterbringung sprechen. Es bleibt daher bei der nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 im Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehenen Prüfung der Unterbringung im offenen oder im geschlossenen Vollzug. Durch diese Richtungsvorgabe entfällt allerdings die Pflicht, eine Entscheidung für eine Unterbringung im offenen Vollzug im Einzelfall zu begründen. In Verwaltungsvorschriften kann Näheres ausgeführt werden. So sieht zum Beispiel Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 16 vor, dass eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug erfolgen soll, wenn die oder der Gefangene erheblich suchtgefährdet ist.

## **Zu Nummer 7 (§ 33 Telefongespräche)**

Mit der Ergänzung des § 33 Absatz 2 wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16) umgesetzt. Nach der Regelung ist darauf hinzuwirken, dass der ausgewählte private Telefonanbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

Telefongespräche dienen in besonderer Weise den sozialen Kontakten und der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Durch den Kontakt zur Familie und nahestehenden Personen wird über die Besuche hinaus die soziale Bindung zur Außenwelt aufrechterhalten. Die Kostenbelastung der Gefangenen für Telefondienste darf sich im Sinne des Resozialisierungsgebots nicht als unverhältnismäßig herausstellen. Die von Privatanbietern erhobenen Telefongebühren geraten mit dem Resozialisierungsgedanken, dem Angleichungsgrundsatz aber auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Konflikt, wenn sie stark von der in der Außenwelt üblichen Preisgestaltung abweichen.

## **Zu Nummer 8 (§ 46 Vorbereitung der Eingliederung)**

Die im Berliner Justizvollzug definierten und festgelegten Standards der Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Berliner Anstalten werden im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert.

§ 46 Absatz 2 enthält bereits in der bisherigen Fassung die Verpflichtung des Vollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Anstalt bereits frühzeitig darauf hinarbeitet - in Zusammenarbeit mit Dritten - zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren anzustreben, wozu insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit gehören.

Absatz 2 in der neuen Fassung konkretisiert die Verpflichtung des Vollzugs in zeitlicher Hinsicht. Indem die Anstalten spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zusammenzuarbeiten hat, wird ein verbindlicher Zeitplan geschaffen. Zudem werden die in der Praxis geltenden Standards der Sozialarbeit im Justizvollzug umgesetzt und ein Gleichlauf zu den zeitlichen Vorgaben des § 10 Absatz 3 geschaffen.

## **Zu Nummer 9 (§ 47 Entlassung)**

Die Änderung stellt klar, dass Gefangene zwar in der Regel, aber nicht immer zwingend am Vormittag entlassen werden müssen. Diese Klarstellung ist vor dem Hintergrund nötig, dass zumindest Teile der Literatur durch das Wort „jedenfalls“ einen Anspruch auf vormittägliche Entlassung normiert sehen. Es gibt aber Ausnahmesituationen in denen eine spätere Entlassung geboten sein kann.

## **Zu Nummer 10 (§ 58 Verpflegung)**

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 wird Bezug genommen.

## **Zu Nummer 11 (§ 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Die Voraussetzung der „Unerlässlichkeit“ sichert eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung derart, dass die Fixierung als letztes Mittel angewendet wird, wenn mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht mehr ausreichen. Sie ist beständig dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung weiterhin zur Abwehr der in § 86 Absatz 6 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist. Dabei ist eine am Verhalten und an den verbalen Äußerungen der Gefangenen sowie an möglicherweise bekanntem Vorverhalten ausgerichtete Prognose zu treffen.

## **Zu Nummer 12 (§ 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

### **Zu Nummer 12a)**

In den neu eingefügten Absätzen 5 und 6 werden die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 24. Juli 2018 (Urt. v. 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16)

aufgestellten Grundsätze zur Anordnungsbefugnis und zum Verfahren bei der Fixierung von Gefangenen umgesetzt.

In Absatz 5 Satz 1 wird für die Fälle der nicht nur kurzfristigen Fixierung nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 ein Richtervorbehalt normiert und damit einfach gesetzlich die Vorgabe aus Artikel 104 Absatz 2 GG umgesetzt. Sofern es sich bei der Fixierung nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet, ist grundsätzlich eine vorherige richterliche Entscheidung zu beantragen.

Absatz 5 Satz 2 definiert die Kurzfristigkeit entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Bei der Frage, ob eine Fixierung „absehbar“ die Dauer einer halben Stunde unterschreiten wird, handelt es sich um eine auf konkreten Beobachtungen und Erfahrungswerten basierende Prognoseentscheidung. Entwickelt sich die Situation so, dass entgegen der ursprünglichen Prognose die Fixierung nicht nach weniger als einer halben Stunde beendet werden kann, löst dies eine Verpflichtung zur unverzüglichen Antragstellung beim zuständigen Gericht aus.

Absatz 5 Satz 3 regelt die Erforderlichkeit eines Antrags als Voraussetzung einer richterlichen Entscheidung sowie die Antragsbefugnis, wobei die Antragstellung durch die Anstaltsleitung oder durch von der Anstaltsleitung dazu bestimmte Bedienstete der Regelfall ist.

Absatz 5 Satz 4 regelt eine eigene Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung bzw. anderer Bediensteter, wenn bei vorheriger Einholung einer richterlichen Entscheidung der Zweck der Fixierung nicht erreicht werden könnte, weil es in diesem Fall bereits zu einer Schädigung der zu schützenden Rechtsgüter kommen würde. Dies wird bei einer Fixierung zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung häufig der Fall sein. Grundsätzlich ist nach einer solchen eigenen Anordnung unverzüglich eine nachträgliche richterliche Entscheidung einzuholen.

Absatz 5 Satz 5 regelt in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine richterliche Entscheidung nicht mehr erforderlich ist, wenn die Fixierung vor Erlangung einer solchen beendet worden ist. Ist eine Fixierung bereits beendet, kann eine gerichtliche Entscheidung das Freiheitsgrundrecht der oder des Gefangenen nicht mehr besser schützen. Die vom Bundesverfassungsgericht erlaubte weitere Ausnahme, wonach eine richterliche Entscheidung entbehrlich ist, wenn zu erwarten ist, dass die Fixierung beendet sein wird, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergangen sein wird, ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden, da die dafür notwendige Prognoseentscheidung über die Dauer des gerichtlichen Verfahrens in der Situation einer Fixierung bei Gefahr im Verzug nicht ohne weiteres getroffen werden kann. Es würde dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts, die Anordnung nicht nur kurzfristiger Fixierungen durch die Gerichte zu etablieren, zuwiderlaufen, wenn bereits zu Beginn der Fixierung durch die Annahme, dass eine richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen werde, eine solche gar nicht mehr beantragt wird. Bei einer Beschränkung auf die oben genannte Alternative wird auch die Gefahr von Handlungsunsicherheiten in der Praxis vermieden. Damit ist also bei jeder nicht nur kurzfristigen Fixierung zunächst unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Erst wenn die Fixierung tatsächlich beendet ist, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, wird diese entbehrlich.

Welches Gericht für die Anordnung zuständig ist, ergibt sich aus bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Die neuen Regelungen des § 87 Absatzes 6 dienen der Umsetzung der zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gebotenen Dokumentations- und Hinweispflichten. Im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs wird die Anstalt zudem verpflichtet, die Gefangenen nach Beendigung einer nicht richterlich angeordneten Fixierung auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Nur durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung wird sichergestellt, dass die Gefangenen sich dieser Möglichkeit bewusst sind. Nur so werden die betroffenen Gefangenen in die Lage versetzt, eine bewusste Entscheidung darüber zu treffen, ob sie die Fixierung gerichtlich überprüfen lassen (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 85).

### **Zu Nummer 12b)**

Die Änderung der Nummerierung der bisherigen Absätze 5 und 6 ist eine redaktionelle Anpassung, die auf die Einfügung der zwei weiteren Absätze in § 87 zurückzuführen ist.

### **Zu Nummer 13 (§ 88 Ärztliche Überwachung)**

Durch die Änderungen in § 88 Absatz 1 werden die etwas voneinander variierenden zeitlichen Anforderungen der gebotenen Hinzuziehung einer ärztlichen Betreuung im Falle einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (nunmehr Satz 1) und im Falle einer Fixierung (nunmehr Satz 2) herausgearbeitet. Satz 1 verlangt bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Gefangenen alsbald aufsucht. Satz 2 sieht hingegen vor, dass die Anstalt im Falle einer Fixierung unverzüglich einen Arzt oder eine Ärztin hinzuziehen muss. So wird im Interesse des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bezogen auf die Schwere des Eingriffs sichergestellt, dass eine Ärztin oder ein Arzt frühzeitig beteiligt wird. Im Falle der Fixierung bedeutet dies so früh wie möglich, d.h. in der Regel unmittelbar nach Vornahme der Fixierung (vgl. BVerfG Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 83). Eine ununterbrochene Gegenwart der Ärztin oder des Arztes ist weder während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum noch während der Fixierung erforderlich; diese treffen vielmehr Abklärungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten. Bei den fixierten Gefangenen ist es Aufgabe der Ärztin oder des Arztes vor körperlichen und psychischen Schäden zu bewahren, aber auch fortlaufend einzuschätzen, ob eine Fixierung noch erforderlich oder zwischenzeitlich vertiefter (psychiatrischer) Interventionsbedarf entstanden ist.

### **Zu Nummer 14 (§ 100 Evaluation, kriminologische Forschung und Berichtspflicht)**

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzogene Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind bereits gemäß § 100 Absatz 1 die Behandlungsprogramme des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu prüfen. Nach Absatz 2 ist der Vollzug fortdauernd wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Der neue Absatz 3 sieht nunmehr vor, dass hierüber dem Abgeordnetenhaus Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode Bericht zu erstatten

ist. Dies dient der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle. Der Bericht wird erstmals im zweiten Quartal des Jahres 2021 vorgelegt werden.

### **Zu Nummer 15 (§ 111 Anstaltsbeiräte)**

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 wird Bezug genommen.

### **2. Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 11 Vollzugs- und Eingliederungsplanung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummern 2 und 3 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 12 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4a) Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 13 Trennungsgrundsätze)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 35 Telefongespräche)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 48 Vorbereitung der Eingliederung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 49 Entlassung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 60 Verpflegung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 89 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 Bezug genommen.

**Zu Nummer 11 (§ 90 Ärztliche Überwachung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 Bezug genommen.

**Zu Nummer 12 § 103 (Evaluation, kriminologische Forschung, Berichtspflicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 14 Bezug genommen.

**Zu Nummer 13 § 114 (Anstaltsbeiräte)**

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 15 wird Bezug genommen.

**3. Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Bezug genommen.

**Zu Nummer 2 (§ 10 Trennungsgrundsätze)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 Bezug genommen.

**Zu Nummer 3 (§ 31 Telefongespräche)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 Bezug genommen.

**Zu Nummer 4 (§ 48 Entlassung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 Bezug genommen.

**Zu Nummer 5 (§ 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)**

Bei der Einführung des § 56 Absatz 3 SVVollzG Bln wurde seinerzeit übersehen, dass im Satz 1 neben den Kosten für Überlassung und Betrieb auch die Kostenübernahme durch die Untergebrachten für die (Sicherheits-)Überprüfung der Hörfunk- und Fernsehgeräte normiert wurde. Im Hinblick auf die Regelung des § 66 dürfen die Kosten, die durch die Sicherheitsüberprüfungen der Geräte entstehen, abweichend vom Berliner Strafvollzugs- gesetz (§ 56 Absatz 3 StVollzG Bln) nicht den Untergebrachten auferlegt werden. § 66 SVVollzG Bln schließt nämlich im Grundsatz aus, dass die Untergebrachten – im Unterschied zu Gefangenen – an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung beteiligt werden und beschränkt diese Möglichkeit im Sinne des Angleichungsgrundsatzes deshalb auf die Kostenübernahme von Leistungen, die von den Untergebrachten auch außerhalb des Vollzuges zu tragen wären. § 66 trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht (mehr) dem Schuldausgleich dient. Das redaktionelle Versehen wird durch Streichung des Wortes „Überprüfung“ behoben und damit auch der vollzuglichen Praxis angeglichen.

**Zu Nummer 6 (§ 58 Verpflegung und Einkauf)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 7 (§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 8 § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 9 (§ 85 Ärztliche Überwachung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 10 (§ 98 Evaluation, kriminologische Forschung, Berichtspflicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 14 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 11 (§ 109 Beirat)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 15 Bezug genommen.

## **4. Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 7 Aufnahme)**

Da bei Untersuchungsgefangenen auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement, wie § 46 StVollzG Bln und § 48 JStVollzG Bln es statuieren, nicht umgesetzt werden kann, bieten die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten den Untersuchungsgefangenen von Beginn des Vollzugs an umfassende Hilfestellung zur Vermeidung der durch die Freiheitsentziehung verursachten Schäden sowie Hilfestellung für die Zeit nach der Entlassung. Nach § 7 Absatz 5 werden die Untersuchungsgefangenen dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und die Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen. § 7 Absatz 5 ergänzt die allgemeine Regelung in § 6 zur sozialen Hilfe. Der bisherige § 7 Absatz 5 wird nunmehr konkretisiert. Insbesondere werden einzelne Maßnahmen, die gerade zu Beginn der Untersuchungshaft eine besondere Bedeutung haben, ausdrücklich genannt. Die Aufzählung ist freilich nicht abschließend.

### **Zu Nummer 2 (§ 11 Trennungsgrundsätze)**

#### **Zu Nummer 2a)**

Mit Absatz 2 Satz 3 wird Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umgesetzt. Die Richtlinie sieht die grundsätzlich getrennte Unterbringung von „Kindern“ (also Gefangen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und Erwachsenen vor und benennt als einzige Ausnahme, dass dem Kindeswohl etwas anderes entspricht. Die in Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Richtlinie geregelte gemeinsame Unterbringung von „Kindern“ und Gefangen, die das 18. Lebensjahr in der Untersuchungshaft vollendet haben und jungen Erwachsenen entspricht bereits der Berliner Gesetzeslage insoweit,

dass die Definition der „jungen Untersuchungsgefangenen“ gemäß § 64 Absatz 1 die zur Tatzeit unter 21-Jährigen und zum Haftantritt unter 24-Jährigen umfasst. Die weitere Differenzierung in dieser Gruppe in Minderjährige und Volljährige, die die Richtlinie vornimmt, wird nun geregelt.

### **Zu Nummer 2b)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 18 Verpflegung und Einkauf)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 wird Bezug genommen.

### **Zu Nummer 4 (§ 40 Telefongespräche)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 5 (§ 49 Fesselung und Fixierung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 6 (§ 50 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 7 (§ 51 Ärztliche Überwachung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 8 (§ 64 Anwendungsbereich)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 9 (§ 85 Anstaltsbeiräte)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 15 Bezug genommen.

## **5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

### B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Regelung zur Sicherstellung marktgerechter Telefonpreise in den Anstalten dürfte die finanzielle Belastung für die betroffenen Gefangenen eher sinken.

#### D. Gesamtkosten

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Der Vollzugsaufwand verursacht keine, allenfalls geringfügige Mehrkosten, die aus den im Einzelplan 06 vorhandenen Mitteln finanziert werden.

Die unter Umständen individuell angepasste Unterbringung von Gefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, mag im Einzelfall geringfügig erhöhte Kosten verursachen, die allerdings kaum über die Kosten hinausgehen dürften, die auch sonst bei der Berücksichtigung individueller Gegebenheiten der Gefangenen (etwa besonderer Essgewohnheiten oder Unverträglichkeiten) anfallen.

Die im Hinblick auf den einzuführenden Richtervorbehalt bei Fixierungen notwendige gerichtliche Bereitschaft dürfte keine Mehrkosten verursachen, da beim Amtsgericht Tiergarten bereits ein Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Strafsachen besteht.

Die nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren erforderliche Trennung von inhaftierten minderjährigen Untersuchungshaftgefangenen und volljährigen Untersuchungshaftgefangenen in der Jugendstrafanstalt entspricht bereits der aktuellen Praxis.

Auch im Übrigen werden die für den Berliner Justizvollzug bestehenden Standards abgebildet und gesetzlich festgeschrieben. Mehrkosten sind damit nicht verbunden.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Das Land Brandenburg hat insbesondere vergleichbare Regelung zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen mit Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 43) geschaffen. Eine Berührung zu Angelegenheiten des Landes Brandenburg entsteht allenfalls dadurch, dass für Fixierungen, die zukünftig in der Justizvollzugsanstalt Heidering vorgenommen werden, eine richterliche Entscheidung des örtlich zuständigen Amtsgerichts Zossen zu erwirken sein wird.

#### F. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung

Da allenfalls mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen ist, die aus den im Einzelplan 06 vorhandenen Mitteln zu finanzieren sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung.

Entsprechendes gilt für den Bereich des Personals des Berliner Justizvollzugs. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist trotz der Einführung des Richtervorbehalts bei Fixierungen kein erhöhter Personalbedarf am Amtsgericht Tiergarten zu erwarten, da dort bereits ein Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Strafsachen besteht.

## G. Wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände

Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen, mithin des Berliner Strafvollzugsgesetzes, des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Berliner Sicherungsverwahrungsverwaltungsvollzugsgesetzes und des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes hat nach § 39 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten lassen sich im Sinne des § 42 Absatz 3 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen: Die Reaktionen waren überwiegend positiv. Insbesondere die Regelungen zur Verbesserung des Übergangsmanagements und zur Anpassung der geschlechtsspezifischen Regelungen wurden begrüßt. Vereinzelt vorgetragener Kritik an bestimmten Regelungen oder Ergänzungsvorschlägen konnte Rechnung getragen werden, so etwa bei der Regelung zum offenen Vollzug. Soweit Anregungen nicht gefolgt werden konnte, ist dies aus der Begründung der Normen im Einzelnen ersichtlich.

Berlin, den 21. Juli 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller.  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

## Anlage 1

zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### Gegenüberstellung

Bisherige Fassung	Entwurf
<p><b>Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz- StVollzG Bln) – vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)</b></p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz- StVollzG Bln)</b></p>
<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p>	<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p>
<p><b>§ 8</b> <b>Diagnostikverfahren</b></p> <p>(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnostikverfahren an.</p> <p>(2) Das Diagnostikverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.</p> <p>(3) Das Diagnostikverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Diagnostikverfahren</b></p>

<p>und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.</p> <p>(4) Im Diagnostikverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen auch diejenigen Umstände ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit der Gefangenen entgegenwirken kann.</p> <p>(5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr kann das Diagnostikverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen.</p> <p>(6) Das Ergebnis ihres Diagnostikverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert.</p>	<p>(5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr kann das Diagnostikverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. <u>Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu verstehen.</u> Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <p>(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <p>(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer <u>gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2</u></p>

<p>Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt, nachdem die Vollstreckungsbehörde der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst Gründen übermittelt hat. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf vier Wochen.</p> <p>(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.</p> <p>(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstalt eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber</p>	<p>die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen</p>
---	--

<p>hinaus an der Konferenz beteiligt werden.</p> <p>(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.</p> <p>(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und es sind ihnen Ausfertigungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans und der nachfolgenden Fortschreibungen zu übersenden.</p> <p>(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans</b></p> <p>(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungs-planung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,</li> <li>2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,</li> <li>3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,</li> <li>4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,</li> <li>5. Unterbringung in einer</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans</b></p> <p>(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungs-planung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,</li> <li>2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt <u>unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung</u>,</li> </ol>

<p>sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,</p> <p>6. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,</p> <p>7. Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind,</p> <p>8. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,</p> <p>9. Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen,</p> <p>10. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,</p> <p>11. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,</p> <p>12. Arbeit,</p> <p>13. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,</p> <p>14. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,</p> <p>15. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,</p> <p>16. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,</p> <p>17. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,</p> <p>18. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltpflichten,</p> <p>19. Ausgleich von Tatfolgen,</p>	
--	--

20. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes und

21. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungs-plans.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu individuellen Maßnahmen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 und zu einer Antragstellung gemäß § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 11 und § 3 Absatz 7 Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugs- und Eingliederungsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur

1. Unterbringung im offenen Vollzug oder zum Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,

2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,

<p>3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,</p> <p>4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,</p> <p>5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,</p> <p>6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,</p> <p>7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,</p> <p>8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und</p> <p>9. nachgehenden Betreuung durch Vollzugsbedienstete.</p> <p>(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr hat für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen eine Stellungnahme entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3 zu erfolgen. Darüber hinaus sind in den Vollzugs- und Eingliederungsplan nur diejenigen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden.</p> <p>(5) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, so kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 in der Regel auf die folgenden Angaben beschränkt werden:</p> <p>1. Zusammenfassung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung festgestellten wesentlichen Gesichtspunkte nach § 8 Absatz 5 Satz 2,</p> <p>2. Unterbringung im geschlossenen oder</p>	<p>(5) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, so kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 in der Regel auf die folgenden Angaben beschränkt werden:</p> <p>1. Zusammenfassung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung festgestellten wesentlichen Gesichtspunkte nach § 8 Absatz 5 <u>Satz 3</u>,</p>
--	---

<p>offenen Vollzug,</p> <p>3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe,</p> <p>4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und</p> <p>5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.</p>	
<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Unterbringung und Verlegung</b></p>	<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Unterbringung und Verlegung</b></p>
<p><b>§ 11</b> <b>Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen</b></p> <p>Weibliche Gefangene werden von männlichen Gefangenen getrennt in einer gesonderten Anstalt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Trennungsgrundsätze von männlichen und weiblichen Gefangenen</b></p> <p>(1) Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.</p> <p>(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Gefangene</p> <p>1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder</p> <p>2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht</p> <p>als zugehörig empfinden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Geschlossener und offener Vollzug</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Geschlossener und offener Vollzug</b></p>
<p>(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.</p> <p>(2) Die Gefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	
	<p><b>(3) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind die Gefangenen zur Vorbereitung der Eingliederung in den offenen Vollzug zu verlegen, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</b></p> <p><b>(4) Abweichend von Absatz 2 werden Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, in der Regel im offenen Vollzug untergebracht.</b></p>
<p>(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Gefangene können abweichend von Absatz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>(5) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Gefangene können abweichend von Absatz 2 <u>bis 4</u> im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b>  <b>Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b>  <b>Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b>  <b>Telefongespräche</b></p> <p>(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 29 Absatz 5, §§ 30, 31 Absatz 5 und § 32 gelten entsprechend. Die angeordnete Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b>  <b>Telefongespräche</b></p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. <u>Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8</b>  <b>Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8</b>  <b>Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b>  <b>Vorbereitung der Eingliederung</b></p> <p>(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.</p> <p>(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Gefangenen mit den</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b>  <b>Vorbereitung der Eingliederung</b></p> <p>(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, <u>spätestens ein Jahr vor dem</u></p>

<p>Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.</p> <p>(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben Gefangene die Hälfte ihrer zeitigen Freiheitsstrafe im Vollzug verbüßt, mindestens jedoch sechs Monate, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 42 Absatz 2 und 4 sowie § 44 gelten entsprechend.</p> <p>(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. § 42 Absatz 4 und § 44 gelten entsprechend.</p>	<p><b>voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt</b>, unter Beteiligung der Gefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.</p>
---	--

<b>Abschnitt 9</b> <b>Grundversorgung und Freizeit</b>	<b>Abschnitt 9</b> <b>Grundversorgung und Freizeit</b>
<b>§ 58</b> <b>Verpflegung</b> <p>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Gefangenen sind zu berücksichtigen.</p>	<b>§ 58</b> <b>Verpflegung</b> <p>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von <b>männlichen und weiblichen</b> Gefangenen sind zu berücksichtigen.</p>
<b>Abschnitt 13</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>Abschnitt 13</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b>
<b>§ 86</b> <b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b> <p>(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.</p> <p>(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen,</li> <li>2. die Beobachtung der Gefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer,</li> <li>3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),</li> </ol>	<b>§ 86</b> <b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b>

- |  |  |
|--|--|
| <p>4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,</p> <p>5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und</p> <p>6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.</p> |  |
|--|--|

Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

(5) In der Regel darf die Fesselung nur an den Händen oder an den Füßen der Gefangenen erfolgen. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Gefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des Absatzes 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.

<p>(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Gefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.</p> <p>(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.</p>	<p>(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Gefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen, <u>und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.</u></p>
<p><b>§ 87</b>  <b>Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b></p> <p>(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.</p> <p>(2) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.</p> <p>(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.</p> <p>(4) Den Gefangenen sind besondere</p>	<p><b>§ 87</b>  <b>Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b></p>

Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn ihre oder seine Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Gefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.

(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde

(7) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde

<p>unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Gefangenen sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p>	<p>unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Gefangenen sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p><b>(8) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</b></p>
<p><b>§ 88</b> <b>Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.</p>	<p><b>§ 88</b> <b>Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht <b>oder fixiert</b>, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald <b>und in der Folge möglichst täglich</b> auf. <b>Sind die Gefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.</b></p>

<b>Abschnitt 17</b> <b>Kriminologische Forschung</b>	<b>Abschnitt 17</b> <b>Kriminologische Forschung</b>
<p><b>§ 100</b> <b>Evaluation, kriminologische Forschung</b></p> <p>(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.</p> <p>(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.</p>	<p><b>§ 100</b> <b>Evaluation, kriminologische Forschung und Berichtspflicht</b></p> <p>(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.</p>
<b>Abschnitt 19</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b>	<b>Abschnitt 19</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b>

<p style="text-align: center;"><b>§ 111</b> <b>Anstaltsbeiräte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 111</b> <b>Anstaltsbeiräte</b></p>
<p>(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.</p>	<p>(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis <u>der Geschlechter</u> hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.</p>	
<p>(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	
<p>(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 113 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.</p>	
<p>(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.</p>	

<p><b>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln) vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)</b></p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><b>Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)</b></p>
<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p>	<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p>
<p><b>§ 11</b> <b>Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <p>(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens, insbesondere des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs, wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt, nachdem die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst Gründen übermittelt hat. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf vier Wochen.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Vollzugs- und Eingliederungsplanung</b></p> <p>(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens, insbesondere des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs, wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. <u>Unter der voraussichtlichen Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Restes der Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 88 des Jugendgerichtsgesetzes; § 114 des Jugendgerichtsgesetzes, § 57 des Strafgesetzbuches) zu verstehen.</u> Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle vier Monate überprüft, mit den Jugendstrafgefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren erfolgt die Überprüfung regelmäßig alle sechs Monate. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstalt eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung mit einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Jugendstrafgefangenen

nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und es sind ihnen Ausfertigungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans und der nachfolgenden Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten übersandt.

**§ 12  
Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans**

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem anderen Unterbringungsbereich,
6. Unterbringung in einer

**§ 12  
Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans**

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Restes der Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung,

- |   |  |
|---|--|
| <p>sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,</p> <p>7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,</p> <p>8. Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind,</p> <p>9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,</p> <p>10. Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen,</p> <p>11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,</p> <p>12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,</p> <p>13. Arbeit,</p> <p>14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,</p> <p>15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,</p> <p>16. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,</p> <p>17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,</p> <p>18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,</p> <p>19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltpflichten,</p> <p>20. Ausgleich von Tatfolgen,</p> |  |
|---|--|

21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes und

22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu individuellen Maßnahmen nach § 3 Absatz 9 Satz 2 und einer Antragstellung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 12 und § 3 Absatz 9 Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr bereits mit der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes nach Absatz 1, werden die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu

1. Unterbringung im offenen Vollzug oder zum Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,

2. Unterkunft sowie Arbeit oder

<p>Ausbildung nach der Entlassung,</p> <p>3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,</p> <p>4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,</p> <p>5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,</p> <p>6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,</p> <p>7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,</p> <p>8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und</p> <p>9. nachgehenden Betreuung durch Bedienstete.</p> <p>(4) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, so kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan abweichend von den Absätzen 1 und 3 in der Regel auf die folgenden Angaben beschränkt werden:</p> <p>1. Zusammenfassung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung festgestellten wesentlichen Gesichtspunkte nach § 10 Absatz 5,</p> <p>2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,</p> <p>3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe,</p> <p>4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und</p> <p>5. Maßnahmen zur Vorbereitung der</p>	
---	--

Entlassung.	
<b>Abschnitt 3 Unterbringung und Verlegung</b>	<b>Abschnitt 3 Unterbringung und Verlegung</b>
<p><b>§ 13</b>  <b>Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen</b></p> <p>Weibliche Jugendstrafgefange werden von männlichen Jugendstrafgefängen getrennt in einer gesonderten Anstalt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.</p>	<p><b>§ 13</b>  <b>Trennungsgrundsätze <u>von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen</u></b></p> <p><u>(1) Jugendstrafgefange unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.</u> Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.</p> <p><u>(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefängen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Jugendstrafgefängen</u></p> <p><u>1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder</u></p> <p><u>2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht</u></p> <p><u>als zugehörig empfinden.</u></p>
<b>Abschnitt 6 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b>	<b>Abschnitt 6 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete</b>

<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Telefongespräche</b></p> <p>(1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 31 Absatz 4, §§ 32, 33 Absatz 5 und § 34 gelten entsprechend. Eine angeordnete Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Telefongespräche</b></p> <p>(1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 31 Absatz 4, §§ 32, 33 Absatz 5 und § 34 gelten entsprechend. Eine angeordnete Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. <b>Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8</b> <b>Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 8</b> <b>Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Vorbereitung der Eingliederung</b></p> <p>(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.</p> <p>(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Jugendstrafgefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Vorbereitung der Eingliederung</b></p> <p>(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, <b>spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt</b>, unter Beteiligung der Jugendstrafgefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der</p>

<p>Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.</p>	<p>Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.</p>
<p>(3) Haben sich die Jugendstrafgefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter ist vor einer Entscheidung nach Satz 1 zu hören. § 44 Absatz 2 und 3 sowie § 46 gelten entsprechend.</p> <p>(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. § 44 Absatz 3 und § 46 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Grundversorgung und Freizeit</b></p>	<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Grundversorgung und Freizeit</b></p>
<p><b>§ 60</b> <b>Verpflegung</b></p> <p>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den</p>	<p><b>§ 60</b> <b>Verpflegung</b></p> <p>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den</p>

<p>Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren.</p> <p>Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren.</p> <p>Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von <b>männlichen und weiblichen</b> Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Abschnitt 13</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b></p>	<p><b>Abschnitt 13</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b></p>
<p><b>§ 88</b> <b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Gegen Jugendstrafgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.</p> <p>(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen,</li> <li>2. die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen, in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer,</li> <li>3. die Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen (Absonderung),</li> <li>4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,</li> <li>5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und</li> </ol>	<p><b>§ 88</b> <b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b></p>

6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.

Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenhaltung von Gegenständen und die Absonderung sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

(5) In der Regel darf die Fesselung nur an den Händen oder an den Füßen der Jugendstrafgefangenen erfolgen. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Jugendstrafgefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des Absatzes 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Jugendstrafgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Jugendstrafgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen, und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

<p>Jugendstrafgefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b> <b>Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b></p> <p>(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.</p> <p>(2) Werden die Jugendstrafgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.</p> <p>(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.</p> <p>(4) Den Jugendstrafgefangenen sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b> <b>Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b></p>

	<p><u>(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.</u></p> <p><u>(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Jugendstrafgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.</u></p> <p><u>(7) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Jugendstrafgefangenen sind deren Verteidigerinnen und Verteidiger und deren Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes über die</u></p>
--	---

<p>besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 14 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Jugendstrafgefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p>	<p>besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(8) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 14 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Jugendstrafgefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p>
<p><b>§ 90</b> <b>Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Jugendstrafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.</p>	<p><b>§ 90</b> <b>Ärztliche Überwachung</b></p> <p>Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht <del>oder fixiert</del>, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald <del>und in der Folge möglichst täglich</del> auf. <u>Sind die Jugendstrafgefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.</u></p>
<p><b>Abschnitt 17</b> <b>Kriminologische Forschung</b></p>	<p><b>Abschnitt 17</b> <b>Kriminologische Forschung</b></p>
<p><b>§ 103</b> <b>Evaluation, kriminologische Forschung</b></p> <p>(1) Behandlungsprogramme für die Jugendstrafgefangenen sind auf der</p>	<p><b>§ 103</b> <b>Evaluation, kriminologische Forschung und Berichtspflicht</b></p>

<p>Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.</p> <p>(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.</p>	<p><b>(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.</b></p>
<p><b>Abschnitt 19</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b></p>	<p><b>Abschnitt 19</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b></p>
<p><b>§ 114</b> <b>Anstaltsbeiräte</b></p> <p>(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht</p>	<p><b>§ 114</b> <b>Anstaltsbeiräte</b></p> <p>(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis <u>der Geschlechter</u> hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht</p>

<p>Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.</p> <p>(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 116 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.</p> <p>(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.</p>	<p>Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist.</p>
<p><b>Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin (Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetz - SVVollzG Bln) vom 27. März 2011</b></p>	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung des Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes (Berliner Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetz- SVVollzG Bln)</b></p>

<b>Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung</b>	<b>Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung</b>
<p><b>§ 10 Trennungsgrundsätze</b></p> <p>(1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.</p> <p>(2) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert.</p> <p>(4) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im</p>	<p><b>§ 10 Trennungsgrundsätze</b></p> <p>(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts sind zu trennen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untergebrachte</p> <p>1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder</p> <p>2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht</p> <p>als zugehörig empfinden.</p>

<p>offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 14 Absatz 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen außer in den Fällen des § 14 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten den Bedingungen der Herkunftseinrichtung so weit wie möglich entsprechen.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b>  <b>Besuche, Telefongespräche,</b>  <b>Schriftwechsel, andere Formen der</b>  <b>Telekommunikation und Pakete</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b>  <b>Besuche, Telefongespräche,</b>  <b>Schriftwechsel, andere Formen der</b>  <b>Telekommunikation und Pakete</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b>  <b>Telefongespräche</b></p> <p>(1) Die Untergebrachten dürfen unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche führen. Die Vorschriften über den Besuch gemäß § 27 Absatz 5, §§ 28, 29 Absatz 5 und § 30 gelten entsprechend. Die angeordnete Überwachung teilt die Einrichtung den betroffenen Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der betroffenen Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b>  <b>Telefongespräche</b></p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. <b>Die Einrichtung hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.</b></p>

<b>Abschnitt 9</b> <b>Grundversorgung und Freizeit</b>	<b>Abschnitt 9</b> <b>Grundversorgung und Freizeit</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b>  <b>Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik</b></p> <p>(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen.</p> <p>(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 53 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Untergebrachten können auch dann auf von der Einrichtung vermittelte Mietgeräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden, wenn die Voraussetzungen einer Zulassung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte vorliegen. § 37 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Untergebrachten haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b>  <b>Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik</b></p> <p>(3) Die Untergebrachten haben die Kosten für die <b>Überprüfung</b>, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b>  <b>Verpflegung und Einkauf</b></p> <p>(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.</p> <p>(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, so tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b>  <b>Verpflegung und Einkauf</b></p>

<p>die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Gestaltung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untergebrachten sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens einmal wöchentlich einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Einrichtung. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken. Nahrungs- und Genussmittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden; dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Untergebrachten unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung tätigen.</p>	<p>(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von <b>männlichen und weiblichen</b> Untergebrachten sind zu berücksichtigen.</p>
--	---

<b>Abschnitt 13</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>Abschnitt 13</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b>
<p><b>§ 83</b> <b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.</p> <p>(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen,</li> <li>2. die Beobachtung der Untergebrachten in ihren Zimmern, im besonders gesicherten Raum oder im Krankenzimmer,</li> <li>3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),</li> <li>4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,</li> <li>5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und</li> <li>6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.</li> </ol> <p>Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.</p> <p>(3) Der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen, die Absonderung und die</p>	<p><b>§ 83</b> <b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b></p>

Beschränkung des Aufenthalts im Freien sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Raum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Besteht die Gefahr der Entweichung, so dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untergebrachte sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untergebrachte sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen, und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

**§ 84**  
**Anordnung besonderer**  
**Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

**§ 84**  
**Anordnung besonderer**  
**Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Den Untergebrachten sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahme einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt

	<p>werden kann, andere Bedienstete der Einrichtung eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untergebrachten unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.</p>
(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Raum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht und fixiert, so hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Untergebrachten sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.	(7) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Raum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht und fixiert, so hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Untergebrachten sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.
(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, so sind sie durch einen Bediensteten ständig und in	(8) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, so sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

<p>unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p>	
<p><b>§ 85 Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder fixiert, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untergebrachten im besonders gesicherten Raum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.</p>	<p><b>§ 85 Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht <u>oder fixiert</u>, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald <u>und in der Folge möglichst täglich</u> auf. <u>Sind die Untergebrachten fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.</u></p>
<p><b>Abschnitt 17 § 98 Kriminologische Forschung</b></p> <p>(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.</p> <p>(2) Forschungsvorhaben sollen so ausgerichtet werden, dass die Lebensverhältnisse der Untergebrachten angemessene Berücksichtigung finden.</p>	<p><b>Abschnitt 17 § 98 Kriminologische Forschung <u>und Berichtspflicht</u></b></p>

<p>(3) § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges übermittelt werden dürfen.</p>	<p>(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.</p>
<p><b>Abschnitt 19</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b></p>	<p><b>Abschnitt 19</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b></p>
<p><b>§ 109</b> <b>Beirat</b></p> <p>(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden, sofern die Einrichtung nicht Teil einer Justizvollzugsanstalt ist. Bei der Besetzung des Beirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Untergebrachten mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.</p>	<p><b>§ 109</b> <b>Beirat</b></p> <p>(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden, sofern die Einrichtung nicht Teil einer Justizvollzugsanstalt ist. Bei der Besetzung des Beirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis <del>von Frauen und Männern der Geschlechter</del> hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.</p>

<p>(3) Der Beirat steht der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten, die Einrichtung gemäß § 109b Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes</p> <p>(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.</p>	
<p><b>Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin (Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UvollzG Bln) – vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 192)</b></p>	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><b>Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft – Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UVollzG Bln)</b></p>
<p><b>Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf</b></p>	<p><b>Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf</b></p>
<p><b>§ 7 Aufnahme</b></p> <p>(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahmegespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Untersuchungsgefangenen erforderlich ist,</p>	<p><b>§ 7 Aufnahme</b></p>

sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Untersuchungsgefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Untersuchungsgefangene erhalten in der Anstalt Angebote zur Vorbereitung ihrer etwaigen Entlassung. Sie werden über diese Angebote informiert und bei der Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt. Die Angebote werden von der Anstalt koordiniert und umfassen insbesondere die

1. Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige,

2. Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während des Vollzugs,

3. Hilfe bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes,

4. Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Krankenversicherung.

	<p><u>5. Hilfe bei Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,</u></p> <p><u>6. Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt,</u></p> <p><u>7. vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunterhalts und</u></p> <p><u>8. Schuldnerberatung.</u></p>
<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Unterbringung und Versorgung der Untersuchungshaftgefangenen</b>	<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Unterbringung und Versorgung der Untersuchungshaftgefangenen</b>
<p><b>§ 11</b> <b>Trennungsgrundsätze</b></p> <p>(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenengen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig</p> <p>1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,</p> <p>2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung,</p> <p>3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder</p> <p>4. bei Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird.</p> <p>Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenengen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Trennungsgrundsätze</b></p>

<p>(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 64 Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 65 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.</p>	<p>(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 64 Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 65 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind. <u>Mit Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur gemeinsam untergebracht werden, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und auf die gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 ausnahmsweise die ergänzenden Bestimmungen des Elften Abschnitts Anwendung finden, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.</u></p>
<p>(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.</p>	<p>(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untersuchungsgefangene</p>
<p>(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und</p>	<p>1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder 2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.</p>

<p>eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.</p>	
<p><b>§ 18 Verpflegung und Einkauf</b></p> <p>(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untersuchungsgefangenen sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot über ihr Eigengeldkonto gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 einkaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.</p> <p>(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs regelt die Anstalt.</p> <p>(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht oder die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken.</p>	<p><b>§ 18 Verpflegung und Einkauf</b></p> <p>(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von <b>männlichen und weiblichen</b> Untersuchungsgefangenen sind zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Sechster Abschnitt Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete</b></p>	<p><b>Sechster Abschnitt Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Telefongespräche</b></p> <p>(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 33 Absatz 5 und §§ 34, 35 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, teilt die Anstalt die angeordnete Überwachung den Untersuchungsgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenen Umfang übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Telefongespräche</b></p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenen Umfang übernehmen. <u>Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Sicherheit und Ordnung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Fesselung und Fixierung</b></p> <p>(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Untersuchungsgefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des § 47 Absatz 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.</p> <p>(2) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untersuchungsgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Fesselung und Fixierung</b></p> <p>(2) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untersuchungsgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen, <u>und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.</u></p>

<p>(3) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.</p>	
<p><b>§ 50</b>  <b>Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b></p> <p>(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstalsleiterin oder dem Anstalsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.</p> <p>(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.</p> <p>(3) Den Untersuchungsgefangenen sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.</p> <p>(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen</p>	<p><b>§ 50</b>  <b>Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren</b></p>

sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstalsleiterin oder den Anstalsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstalsleiterin oder der Anstalsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untersuchungsgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeföhrten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Untersuchungsgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum

(7) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Untersuchungsgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, so hat die

<p>untergebracht und fixiert, so hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 bereits nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen.</p> <p>(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als acht Tagen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus fixiert, so sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p>	<p>Mitteilung an die Aufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 bereits nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen.</p> <p><b>(8)</b> Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als acht Tagen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus fixiert, so sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p>
<p><b>§ 51</b> <b>Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untersuchungsgefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.</p>	<p><b>§ 51</b> <b>Ärztliche Überwachung</b></p> <p>(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht <b>oder fixiert</b>, so sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald <b>und in der Folge möglichst täglich</b> auf. <b>Sind Untersuchungsgefangene fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.</b></p>
<p><b>Elfter Abschnitt</b> <b>Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene</b></p>	<p><b>Elfter Abschnitt</b> <b>Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene</b></p>
<p><b>§ 64</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24.</p>	<p><b>§ 64</b> <b>Anwendungsbereich</b></p>

<p>Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.</p> <p>(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.</p>	<p>(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 <u>Satz 1 und 2</u> auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.</p>
<p><b>Dreizehnter Abschnitt</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b></p>	<p><b>Dreizehnter Abschnitt</b> <b>Aufsicht, Beirat und Besichtigungen</b></p>
<p><b>§ 85</b> <b>Anstaltsbeiräte</b></p> <p>(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Untersuchungsgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	<p><b>§ 85</b> <b>Anstaltsbeiräte</b></p> <p>(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis <u>von Frauen und Männern der Geschlechter</u> hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.</p>

(3) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 87 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(5) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.